

Allgemeine Vertragsbedingungen der Ästhetik-Klinik GmbH am Krankenhaus Buchholz

§ 1 Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Ästhetik-Klinik GmbH und den Patienten bei ambulanten und stationären Klinikleistungen. Die AVB gelten nicht für das Krankenhaus Buchholz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der AVB sind:

Klinikleistungen: insbesondere ärztliche Leistungen durch Mitarbeiter der Ästhetik-Klinik (insbesondere plastisch-ästhetische Eingriffe), Pflege, Versorgung mit Arzneimitteln, ggfls. Verbandsmaterial, Unterkunft und Verpflegung; sie umfassen allgemeine Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.

Stationäre Leistungen: Vollstationäre, vor- und nachstationäre Behandlungen.

Ambulante Leistungen der Klinik: Nicht-stationäre Leistungen (einschließlich Sachleistungen).

Allgemeine Krankenhausleistungen: die Leistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Ästhetik-Klinik für eine nach Art und Schwere des Eingriffs am Patienten medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind.

Selbstzahler: Patienten, die nicht Gesetzlich Versicherte oder Heilfürsorgeberechtigte sind. Gesetzlich Versicherte, die privat behandelt werden wollen.

§ 3 Rechtsverhältnis

Die stationären und ambulanten Krankenhausleistungen umfassen die Klinikleistungen (§ 2 Nr. 1 und Nr. 4).

Nicht Gegenstände der stationären Klinikleistungen sind:

1. Die Leistungen Dritter außerhalb der Leistungen durch die Ästhetik-Klinik GmbH.
2. Hilfsmittel, die dem Kranken bei Beendigung des Klinikaufenthaltes mit gegeben werden.

Die Leistungspflicht der Ästhetik-Klinik beginnt mit der Aufnahme des Patienten in die Ästhetik-Klinik GmbH und endet mit der Entlassung aus dieser. Dies gilt während einer vor- und nachstationären Behandlung nur für die Leistungspflichten, die in Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen aus dem Behandlungsvertrag stehen.

§ 4 Aufnahme, Verlegung, Entlassung

1. Eine geplante stationäre Aufnahme durch die Ästhetik-Klinik findet statt bei allen Patienten, deren Operation nicht ambulant durchgeführt werden kann. Die voraussichtliche Dauer der stationären Unterbringung wird im Behandlungsvertrag festgelegt.

Darüber hinaus kann der stationäre Aufenthalt aus dringenden medizinischen Gründen verlängert werden; vgl. hierzu § 5 Nr. 4.

2. Patienten können in das Krankenhaus Buchholz oder ein anderes Krankenhaus verlegt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist. Die Verlegung ist vorher - soweit möglich - mit dem Patienten abzustimmen.

3. Entlassen wird,

a) wer nach dem Urteil des behandelnden Arztes der stationären Behandlung nicht mehr bedarf.

b) wer die Entlassung ausdrücklich wünscht. Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seiner Entlassung oder verlässt er eigenmächtig das Krankenhaus, haftet die Ästhetik-Klinik nicht für die hieraus entstehenden Folgen.

4. Verlässt ein Patient während der stationären Behandlung das Krankenhaugelände ohne die Zustimmung des behandelnden Arztes, so ist dies sein eigenes Risiko und schließt eine Haftung der Klinik aus. Dies gilt entsprechend, wenn sich der Patient entgegen ärztlichen Anordnungen verhält.

§ 5 Entgelt

1. Der Patient ist als Selbstzahler zur Zahlung des Entgelts verpflichtet. Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Klinikleistungen verpflichtet. Sofern der Patient als Versicherter einer privaten Krankenversicherung von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen der Ästhetik-Klinik GmbH und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch macht, werden Rechnungen unmittelbar gegen- über dem privaten Krankenversicherungsunternehmen erteilt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Versicherte in die Datenübermittlung nach § 301 SGB V an die private Krankenversicherung schriftlich einwilligt. Die Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.

2. Der Patient erhält vor seiner Operation ein Aufklärungsgespräch und unterschreibt eine Einverständniserklärung. Zusätzlich wird ein Behandlungsvertrag mit der Ästhetik-Klinik GmbH geschlossen; dieser beinhaltet u.a. die absehbaren Kosten der Behandlung in Form eines Pauschalbetrages. Dieser Betrag schließt folgende Leistungen ein:

a) Durchführung der Operation durch den beratenden Arzt.

b) Anästhesieleistung (ggf. lokale Betäubung durch den Operateur).

c) Kosten für die vereinbarte Anzahl an stationären Behandlungstagen.

d) Verbandsmaterialien bis maximal 2 Wochen.

e) Postoperative Nachsorge incl. aller notwendigen Medikamente bzw. Verbandmaterial.

f) Die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 %, sofern keine medizinische Indikation vorliegt.

Die Kosten für Hilfsmittel oder eventuell notwendige Miederwaren sind nicht enthalten.

3. Das ausgewiesene Honorar muss nachweislich bis zum Tag des Eingriffes auf dem Konto der Ästhetik-Klinik eingegangen sein. Barzahlungen können am Op-Tag in der Klinik deponiert werden.

4. Bei Ausfall des geplanten Eingriffes infolge Nichterscheins bzw. bei Terminabsagen aus nichtigem Grund bis 10 Tage vor der geplanten Operation oder bei Nichtbeachten der patientenseitig notwendigen Vorbereitungen gemäß dem im Aufklärungsgespräch übergebenen Infoblatt, kann der Patient zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes verpflichtet werden, es sei denn, der Patient weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Bei Absagen aus nichtigem Grund innerhalb von 10 Tagen zum Operationstermin beträgt die Schadensersatzsumme 20 % der im Behandlungsvertrag vereinbarten Behandlungspauschale.

6. Bei Nichterscheinen am Operationstag erhöht sich die Schadensersatzpauschale auf 50% der Behandlungskosten.

7. Bei einer Terminverschiebung innerhalb von 2 Wochen vor dem Eingriff verbleiben evtl. Anzahlungen bei der Ästhetik-Klinik und werden in voller Höhe auf den später durchgeführten Eingriff angerechnet.

8. Bei einer Aufenthaltsverlängerung werden Kosten in Höhe von 250,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer pro Zusatz-Nacht berechnet.

9. Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigungen von Fehlern bleiben vorbehalten.

10. Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftigen festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Ambulante Operationen

Ambulante Operationen werden nur nach Aufklärung und Einwilligung des Patienten über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, der Eigenverantwortung seitens des Patienten und nach Sicherstellung der post-operativen häuslichen Pflege ambulant durchgeführt. Der Patient hat die erforderlichen Angaben zu machen, die der Arzt der Ästhetik-Klinik zur Beurteilung der Durchführbarkeit der geplanten Operation benötigt.

§ 7 Beurlaubung

Beurlaubungen sind mit einer stationären Krankenhausbehandlung in der Regel nicht vereinbar. Während einer stationären Behandlung können Patienten nur aus zwingenden, persönlichen oder therapeutischen Gründen und nur mit schriftlicher Zustimmung des behandelnden Arztes oder seines Stellvertreters beurlaubt werden.

§ 8 Ärztliche Eingriffe

1. Eingriffe werden nur nach Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach Einwilligung des Patienten vorgenommen.
2. Ist der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, so wird der Eingriff ohne eine Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung des zuständigen Arztes zur Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes unverzüglich erforderlich ist.
3. Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn bei einem beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patienten der gesetzliche Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder seine dem Eingriff entstehende Willenserklärung im Hinblick auf § 323 c StGB unbeachtlich ist.

§ 9 Aufzeichnungen und Daten

1. Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der Ästhetik-Klinik GmbH.
2. Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlage (Abs.1). Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
3. Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und Auskunftspflicht des behandelnden Klinikarztes bleiben unberührt.
4. Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen; insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.
5. Die Klinik ist soweit von der Schweigepflicht entbunden, als es gegenüber Behörden die entsprechenden Behandlungsunterlagen offen zu legen hat, um eigene Rechte geltend zu machen (z. B. gegenüber dem Finanzamt bei Nachweis einer umsatzsteuerbefreiten Leistung).

§ 10 Eingebachte Sachen

1. In das Klinikum sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Der Patient darf in die Klinik nur die üblichen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände in seiner Obhut behalten.
2. Geld und Wertsachen werden nach Übergabe durch den Patienten bzw. seiner Angehörigen bei der Verwaltung in zumutbarer Weise verwahrt. Zur Entgegennahme von Aufbewahrungsgegenständen sind gegebenenfalls berechtigt:
 - das ermächtigte Personal in der Verwaltung
 - die Stationschwester bzw. der Stationspfleger der betreffenden Station sowie deren Vertreter.
3. Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung

1. Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, haftet die Ästhetik-Klinik GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter; das Gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der zur Verwahrung übergeben wurden.
2. Haftungsansprüche wegen Verlust oder Beschädigung von Geld- und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurde, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Erlangen der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

§ 12 Zahlungsort und Gerichtsstand

Zahlungs- und Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist am Sitz der Ästhetik-Klinik GmbH.

§ 13 Datenschutz

Mit der digitalen Aufzeichnung der Therapieeinheiten zur klinikinternen Archivierung erkläre ich mich einverstanden. Die Bedingungen des Datenschutzes und der Schweigepflicht bleiben davon unberührt.

Im Rahmen der Behandlung werden Personen bezogene und medizinische Daten gespeichert geändert bzw. gelöscht. Diese dürfen im Rahmen der Zweckbestimmung an Dritte übermittelt werden. Solche Daten sind insbesondere der Vor- und Zuname, der soziale Status, Geburtsdatum- und ort, Anschrift, Krankenversicherungsnummer und Versicherterstatus des Patienten; das Datum und die Uhrzeit der Aufnahme, die Einweisungs-, Aufnahmediagnose bzw. nachfolgende Diagnosen, die (voraussichtliche) Dauer des Klinikaufenthalts, Datum und Art der Behandlung, Datum, Uhrzeit und Grund der Entlassung bzw. Verlegung, Angaben und Empfehlungen über Rehabilitationsmaßnahmen.

Krankengeschichte, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der Klinik. Das Recht des Patienten oder eines ihm beauftragten Arztes auf Einsicht in die Aufzeichnungen und die Auskunftspflicht des behandelnden Klinikarztes bleibt unberührt. Patienten oder Zahlungspflichtige haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Die Bedingungen des Datenschutzes, des Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleiben davon unberührt.

§ 14 Ausfertigung

Der Patient erhält eine Ausfertigung dieser AVB.

§ 15 Schlussbestimmungen

Der Patient bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Bestimmungen der AVB im Einzelnen überprüft hat und ihren Inhalt als verbindlich anerkennt. Der Patient erklärt, dass er bei Zweifeln an der Deutung einzelner Bestimmungen in der Lage war, die Bedeutung dieser Bestimmungen in der Klinik zu erfragen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit im Übrigen nicht. An ihre Stelle tritt eine sinngemäße Auslegung des Vertrages, ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.

Buchholz, den _____

Patient/in oder Vertreter/in